

logisch-anatomischen und vom rein wissenschaftlich-medizinischen Standpunkt aus der Zusammenhang nicht bewiesen erscheint. Von den 12 Fällen des Schwedischen Reichsversicherungsamtes waren 6 abgelehnt, 6 anerkannt (nachträglich noch 1). In keinem dieser letzteren Fälle konnten aber makroskopische oder mikroskopische Residuen von traumatisch entstandenen Blutungen oder sonstige Spuren eines Trauma nachgewiesen werden. Für die Begutachtung werden noch folgende Forderungen erhoben: 1. Es muß eine distinkte starke Gewalteinwirkung auf den später erkrankten Knochen vorliegen. 2. Im Anschluß daran müssen lokale Symptome auftreten. 3. Es muß ein plausibles, nicht zu langes und nicht zu kurzes, zeitliches Intervall zwischen Trauma und Auftreten der Sarkomsymptome vorliegen. Die positiv zu begutachtenden Fälle sind jedenfalls sehr selten.

Walcher (München).

Teutschlaender, O.: Die Berufskrebse (mit besonderer Berücksichtigung der in Deutschland vorkommenden). Z. Krebsforschg 32, 614—627 (1930).

Teutschlaender gibt einen kritischen Überblick über die Berufskrebse nach dem derzeitigen Stand. Er geht dabei von den in den letzten Jahren von ihm im Verein mit Landesgewerbeärzten durchgeführten Untersuchungen in krebisgefährdeten Betrieben, hauptsächlich Brikettfabriken, worüber er schon einmal berichtet hat, aus [Z. Krebsforschg 30, 231 (1929)]. Er betont an verschiedenen Beispielen das mehr örtliche, auf gewisse Länder beschränkte Vorkommen einzelner Berufskrebse, soweit nicht durch Sperrung der Betriebe dieselben vorläufig zum Aussterben gebracht wurden. Dies ist z. B. beim Schneeberger Lungenkrebs infolge Schließung der Gruben der Fall. Blasenkrankheiten, früher in der deutschen Anilinfarbstoffindustrie nicht so selten, jetzt viel seltener, werden in England, wo in Freilufträumen gearbeitet wird, überhaupt nicht beobachtet. Rußkrebs ist nach wie vor eine „englische Angelegenheit“ geblieben. In der Kohlenindustrie sowie in Teerfabriken kommen Berufskrebse relativ immer noch am häufigsten vor, auch in Deutschland in Teerdestillationsbetrieben besonders bei Arbeitern, die mit Reinigung der Retorten, Verladung des Pechs zu tun haben, ferner in Brikettfabriken, bei Arbeitern in Pechfabriken und solchen, die mit Pech in der Industrie sonstwie zu tun haben. Abermals tritt T. — wie schon in früheren Publikationen — der irrigen Auffassung entgegen, daß der Pechkrebs selten sei. 3 letal verlaufende Fälle eigener Beobachtung. In 14 deutschen Fabriken wurden 12 echte Krebsbildungen, Caneroide, an 9 Krebskranken bzw. verstorbenen Brikettarbeitern entdeckt, gesammelt aus nur 36 Pecharbeitern, was einem Verhältnis von 25% der betreffenden Arbeitsstelle entspricht. Eine genauere Zählung in Fabriken ist nach T. nicht beweiskräftig, wenn nicht alle Fabriken und gefährdeten Betriebe erfaßt werden. Nun befaßt sich der Autor mit den Fabrikationsweisen der Briketts, schildert die Vorteile geeigneter Lüftung durch das Fohr-Kleinschmidtsche Verfahren, welches die Gefahr geradezu ausschließen würde. Die meisten Fabriken arbeiten jedoch ohne diesen hygienischen Fortschritt. Nun werden die nebst dem Pechstaub selbst noch mitwirkenden Momente erörtert, die Vorzugslokalisation am Scrotum u. a. O., ferner die Bedeutung der Exposition und das Verhältnis dieser zur Disposition zu der des cancerogenen Agens und der individuellen Reaktion. Die Analyse dieser Momente der Exposition führt zur Betonung der Bedeutung des Alters und der Einstellungs- bzw. Arbeitsdauer für die Krebsbildung. Als objektiven klinischen Ausdruck bezeichnet T. die Pechwarzen, da sie sich zumeist erst nach einer gewissen Zeit nach der Arbeitseinstellung entwickeln. Ihre Heilung bedeutet Krebsverhütung. Ihr Erscheinen, obwohl ein Warnungssymptom, wird leider vielfach zu wenig benützt. Berufswechsel, selbst innerhalb eines Betriebes, ist präventiv wirksam, dies wurde schon früher vom Autor exakt nachgewiesen. Notwendig zur Prävention ist oft auch eine ganze Leben des Patienten betreffende, auf alle ursächlichen Momente zur Krebsbildung besonders Bedacht nehmende, gründliche Anamnese. Leichter als die Heilung ist Krebsverhütung, durch Verminderung und Ausschaltung der Exposition, die sich mit dem Worte Disposition durchaus nicht völlig deckt. Die gefährliche Exposition läßt sich am leichtesten beeinflussen, vor allem durch Befristung der krebisgefährlichen Beschäftigungen besonders in der Pech- und Anilinindustrie. Leider wäre der Nachteil der Arbeitslosigkeit durch die Ausschaltung nicht zu vermeiden. Auch bleiben die Folgen einer gesundheitsschädlichen Beschäftigung als „Engramm“ auch trotz Unterbrechung in den Gewebszellen latent vorhanden. Die praktischen Folgen aus der Krebslehre, speziell der Berufskrebse, sind also für die Arbeitshygiene von großer Bedeutung, ebenso bedeutend für die allgemeine Krebspathologie.

Ullmann (Wien)._o

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie.

● Bumke, Oswald: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. 3. Aufl. München: J. F. Bergmann 1929. XVI, 806 S. u. 160 Abb. geb. RM. 29.80.

Bumkes Lehrbuch der Psychiatrie liegt in 3. Auflage vor, nachdem die erste, die frei-

lich den Titel „Diagnose der Geisteskrankheiten“ führte, 1917, die zweite 1924 erschienen ist. Wenn in so kurzer Zeit eine 3. Auflage nötig war, so beweist das die besondere Beliebtheit, die sich B.s Arbeit erworben hat, die vor allem deshalb besonders hoch einzuschätzen ist, weil die 2. Auflage in einer Zeit wirtschaftlicher Not erschienen ist und nicht weniger als 45 M. kostete. Nichts kann auch wohl mehr das zunehmende Interesse weiterer Kreise für Psychiatrie dartun, als dieser Umstand. Wenn B. bei der Neuauflage nicht der Versuchung einer Erweiterung des Umfangs erlegen ist, so ist das auch mit Rücksicht auf die dadurch ermöglichte Preisermäßigung besonders zu begrüßen; vor allem deshalb, weil er, wie er selber in dem Vorwort sagt, alle theoretischen Erörterungen und Theorien sind gerade auf dem Gebiete der Psychiatrie besonders gefährlich, und polemische Bemerkungen ausgemerzt hat. Die Neuauflage unterscheidet sich von der vorigen weiter dadurch, daß die pathologische Anatomie nicht mehr in einem besonderen Gesamtkapitel dargestellt ist, sondern daß in unmittelbarem Anschluß an die klinische Darstellung einzelner Krankheitsformen die pathologische Anatomie beschrieben wird. Aber nicht nur dieser rein äußerliche Umstand, der einer geschlossenen Darstellung nur förderlich ist, muß hervorgehoben werden, sondern auch der von B. selbst betonte Umstand, daß die Darstellung, die in H. Spatz einen so sachverständigen Bearbeiter gefunden hat, wesentlich vereinfacht und abgekürzt ist. Naturgemäß zerfällt das Lehrbuch in einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Beim speziellen Teil verzichtet er erfreulicherweise auf den doch fast immer vergeblichen Versuch, die einzelnen klinischen Krankheitsformen nach einem strengen System zu ordnen, wie man das von einem Schüler Hoches, dem er auch diese Auflage gewidmet hat, nicht anders erwarten kann. Er lehnt die zweifellos leicht irreführende, wenn auch eingebürgerte und, man darf auch wohl sagen, beliebte Bezeichnung endogen und exogen ab und ersetzt sie durch konstitutionell und funktionell oder organisch. Die Darstellung ist überall außerordentlich klar und flüssig. B. verzichtet auf unnötige Belastung mit Fremdwörtern, und das macht ja doch viele psychiatrische Abhandlungen der heutigen Zeit selbst für den Fachmann schwer lesbar. Das Lehrbuch zeigt nicht nur des Verf. Belesenheit, sondern auch große Erfahrung. Überall stützt er sich auf eigene Beobachtungen, die zum Teil in recht anschaulichen kurzen Bemerkungen oder ausführlicheren Krankengeschichten wiedergegeben sind, und gerade hierbei kommt ihm die Tatsache zugute, daß er Kranke nicht nur aus einer Anstalt (Rostock), sondern auch aus Kliniken (Freiburg i. Br., Breslau, München) kennt; damit ist doch der weitere Vorteil verknüpft, daß auch die geographisch sicherlich verschiedenen Formen geistiger Störungen, wenn auch unbewußt, berücksichtigt werden. Für die Leser dieser Zeitschrift verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß er ebenso eingehend wie anziehend die psychopathischen Anlagen, Reaktionen und Entwicklungen schildert. Damit wird er nicht nur den Fortschritten klinischer Forschung gerecht, sondern berücksichtigt auch vor allem gerade die Störungen, die für den gerichtlichen Sachverständigen zunehmend größere Bedeutung gewinnen. Der Beurteilung der Geisteskranken vor Gericht ist nur ein kleines Kapitel, kaum 30 Seiten, gewidmet. Das erscheint in einem Lehrbuch, das in erster Linie für die allgemeine Praxis und auch für die Studierenden — gerade der Umstand, daß es leicht lesbar ist, sollte und wird gewiß viele veranlassen, eher zu B. zu greifen, als zu einem der vielen heute üblichen Kompendien — bestimmt ist, nur natürlich. Auf Seite 195 findet sich ein Druckfehler, da es sich nicht um § 1333, sondern § 1353 handelt, und ebenso ist Seite 537 die Zahl der von ihm beobachteten Todesfälle bei Behandlung der Paralytiker mit Malaria nicht 14,1, sondern 17,1%. Wenn Ref. nun einmal angefangen hat zu bemängeln, so möchte er vor allen Dingen bedauern, daß das Sachverzeichnis praktisch fast unbrauchbar ist. Im Gegensatz zu dem Sachverzeichnis der 2. Auflage, dessen Bearbeiterin in dem Vorwort besonders erwähnt wird, ist es offenbar von einem Nichtfachmann angefertigt, der rein mechanisch hinter jedem Symptom oder Krankheitsbild die Seitenzahlen anführt, auf denen das betreffende Wort erscheint. Dadurch wird es dem Leser erschwert oder fast unmöglich gemacht, sich an Hand des Sachzeichnisses schnell zu unterrichten. Aber das ist nur ein äußerer Schönheitsfehler, der bei einer weiteren Auflage des Lehrbuchs, die sicher in absehbarer Zeit zu erwarten ist, leicht beseitigt werden kann. Daß er der Anerkennung der Arbeit B.s nicht Eintracht tut, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Schultze (Göttingen).

● **Birnbaum, Karl: Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. 2. wes. erw. u. verb. Aufl.** Berlin: Julius Springer 1931. X, 304 S. RM. 16.50.

Verf. liefert mit seinem Buche eine systematische Grundlegung der Kriminalbiologie. Meisterlich, knapp und treffend werden unsere heutigen Methoden in der Kriminalpsychopathologie beleuchtet und kritisiert. Die Abgrenzung der einzelnen Fragestellungen und ihre Beleuchtung ist vorbildlich. Die Durchdringung kriminalpsychopathologischer Grundphänomene mit psychiatrischen Erfahrungen beweist den Reichtum des Verf. an praktischem und theoretischem Wissen. Ein eingehendes Referat des Inhaltes ist kaum möglich. Neben der Kriminalpsychopathologie im engeren Sinne wird das naturwissenschaftliche Verbrecherproblem (Kriminalanthropologie, Psychobiologie des Verbrechers, Pönal-Psychopathologie und kriminal-forensische Psychopathologie) eingehend behandelt. Außerordentlich sympathisch ist es, daß immer wieder darauf hingewiesen wird, daß nicht dogmatische Spekulationen oder

experimentell-theoretische Ergebnisse unseren Anteil an der Strafrechtspraxis bestimmen dürfen. Vielmehr müsse immer die Eigenart des lebendigen Menschen bestimmend bleiben, um unsere psychologische Erkenntnis vorwiegend medizinisch-naturwissenschaftlich zu orientieren. Soweit eine Therapie der kriminell gewordenen Psychopathen diskutiert wird, geschieht es immer wieder vorsichtig abwägend und individualisierend, gleichgültig, ob es sich um Alkoholdeliquenten oder Sexualverbrecher handelt. Hier wie in dem ganzen Buch spürt man immer wieder, daß Birnbaum seine Einstellung zu dem erörterten Fragekomplex reicher, kritisch ausgewerteter Erfahrung verdankt. So ist es sicher, daß diese neue Auflage integrierender Bestandteil jeder psychiatrischen und jeder gerichtsmedizinischen Bibliothek werden wird. Wenn man eine Bitte für die nächste Auflage aussprechen darf, so ist es vielleicht die, daß dem Buche ein Verzeichnis der zitierten Autoren beigelegt werden möge, das noch raschere Orientierung gestattet, als sie schon jetzt bei der vorbildlichen Gliederung des Stoffes möglich ist.

Adolf Friedemann (Berlin-Buch).

● **Gast, Peter: Die Mörder. (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 11.)** Leipzig: Ernst Wiegandt 1930. 64 S. RM. 2.40.

Die im wesentlichen statistisch aufgebaute kriminaltypologische Untersuchung kommt zu dem selbstverständlichen Ergebnis, daß es keinen Mördertypus und keinen geborenen Mörder gibt. Dagegen unterscheidet sich der Mörder vom Totschläger in wesentlichen Punkten, worauf schon die Tatsache hinweist, daß von 271 Mördern 113 durch Selbstmord geendet haben, von 170 Totschlägern dagegen keiner. Im einzelnen ist u. a. bemerkenswert, daß anscheinend zivilisatorischer Fortschritt bei wirtschaftlicher Prosperität auf die Mordkriminalität einen günstigen Einfluß ausübt, und daß der Höhepunkt der Mordkriminalität zwischen dem 21. und dem 25. Lebensjahre liegt. Von Einzeltypen kennzeichnet Verf. dann noch den Gewinnsuchts-, Leidenschafts-, Lust- und politischen Mörder. Die Arbeit selbst als Ganzes zeigt trotz mancher beachtlichen Einzelheiten, was Ref. immer wieder bei kriminalstatistisch-psychologischen Arbeiten zum Bewußtsein kommt: daß die psychologische Struktur krimineller Persönlichkeiten nicht sowohl durch noch so ausgedehnte zahlenmäßige Zusammenstellungen als durch eine erschöpfende individualpsychologische Bearbeitung einer begrenzten Zahl prägnanter Fälle erfaßt werden kann. *Birnbaum* (Buch).

● **Bernhardt, Rudolf: Studien über erbliche Belastung bei Vermögensverbrechern. (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 12.)** Leipzig: Ernst Wiegandt 1930. 49 S. RM. 2.—.

Verf. betont die Wichtigkeit der erbbiologischen Erfassung für die Beurteilung der kriminellen Persönlichkeit, da sie die Möglichkeit zum Vergleich der Einwirkung endogener Anlagen und exogener Momente gibt, das soziale Phänomen der Kriminalität ein Produkt von Anlage- und Milieufaktoren ist. Die weiteren Ausführungen fußen auf der Erbbiologischen Kartei des Sächsischen Ministerium der Justiz, die annähernd 6500 Familien mit etwa 85000 Personen umfaßt. Verf. hat aus diesem Material über 300 Familien herausgegriffen, in denen wegen Eigentumsvergehens eine mindestens 3monatige rechtskräftige Freiheitsstrafe verhängt worden war. Die statistische Betrachtung ergibt, daß bei Kriminalität beider Eltern fast 4mal so viel kriminelle Nachkommen beobachtet wurden als bei nichtkriminellen Eltern, die Kriminalität des Vaters oder der Mutter allein eine wesentlich geringere Zahl krimineller Nachkommen aufweist, die Kriminalität der Mutter aber fast 3mal mehr kriminelle Nachkommen zeitigt als die Kriminalität des Vaters. Es handelt sich hier um endogene, nicht milieubedingte Faktoren, da eine Verpflanzung von gefährdeten Kindern krimineller in ein reizloses Milieu die kriminogenen Neigungen zwar abschwächen kann, aber durchaus nicht immer vollständig zum Erlöschen bringt. Das endogene Substrat der familiär auftretenden Kriminalität ist eine minderwertige psychische Organisation, die sich in Willens- und Gefühlsdefekten äußert. Milieueinflüsse zeigen sich: 1. Im Ausbruchsalter der Kriminalität: Kinder nicht straffälliger Eltern 22, uneheliche Kinder 17 $\frac{1}{2}$ jährig (Mitwirkung der schlechten sozialen Lage), Kinder krimineller Eltern 17-, krimineller Väter 18-, krimineller Mütter 16jährig. 2. In der Rückfälligkeit, in der in verschiedenem Grade endogene und exogene Momente auf die Kriminalität bestimmend wirken. Alkoholmißbrauch in der Ascendenz ist ein vorwiegend starkes endogenes Belastungsmerkmal, schafft (Milieu-

wirkung) an sich oder zugleich eine erhebliche, zur Kriminalität führende exogene Schädigung. In ähnlicher Weise wirken als endogene und exogene Faktoren sich psychische Defektanlagen im Verwandtschaftskreise aus. Schließlich sprechen die statistischen Ergebnisse im Verwandtschaftskreise deutlich auch für das Vorliegen einer engeren Wechselwirkung zwischen Suicid und Kriminalität. Verf. kommt zum Schlusse; daß nicht die Kriminalität als solche, sondern lediglich gewisse Komponenten vererbt werden, welche die Widerstandsfähigkeit des Menschen herabsetzen und ihn kriminellen Einflüssen leichter zugänglich machen. Wenn auch das Vorliegen einer ausgesprochenen Erbanlage für die Kriminalität verneint werden muß, so ist diese doch immerhin ein Symptom im Rahmen der irgendwie defekten Persönlichkeit des Kriminellen. Für die Beurteilung der Kriminellen ist die erbbiologische Betrachtung des gesamten Verwandtschaftskreises eine wichtige und zuverlässige Ergänzung, die es bewerkstelligt, eine einigermaßen sichere Prognose für die Zukunft des Kriminellen zu stellen, die Wirkung der einzelnen Strafmittel im voraus besser abzuschätzen und so auch bei ihrer Auswahl der Persönlichkeit des Kriminellen gerecht zu werden. Auch auf dem Gebiete der Fürsorge- und Zwangserziehung für Jugendliche wird diese erbbiologische Betrachtung wertvolle Hinweise für die Notwendigkeit und Auswahl der Erziehungsmittel geben.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

● **Peschke, Kurt, und Paul Plaut: Notzuchts-Delikte. Ihre forensische Bedeutung und Begutachtung.** (Abh. Psychother. Hrsg. v. Albert Moll u. Paul Plaut. H. 14.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1930. 97 S. RM. 8.—

Die Verf. besprechen im allgemeinen Teile die Stellung der Notzuchtsdelikte im geltenden und künftigen Strafrechte und erörtern den Begriff und das Wesen der Gewalt vom juristischen und psychologischen Standpunkt. Im speziellen Teil schildern die Verf. in überaus breiter Form einen angeblichen Notzuchtsfall an Hand des Aktenmaterials vom Augenblick der Anzeige, über die Voruntersuchung und Verhandlung I. Instanz bis zur Urteilsfällung II. Instanz, sowie das Meineidsverfahren gegen die beteiligte einzige Zeugin des Vorfalles. Schließlich begründen sie die Zurückziehung des Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens nach erfolgter gnadenweiser Löschung von Schuld und Strafe von Seite des Beklagten. Nach der Meinung der Verf. ist der Beklagte zu Unrecht auf Grund der Aussagen der beteiligten Zeugin verurteilt worden, da es sich bei dieser nach dem psychologisch-psychiatrischen Gutachten um eine hysterische Psychopathin mit starkem Hang zum Lügen handelt. Obwohl die Unglaubwürdigkeit dieser Zeugin auch vom Gerichtshof wiederholt betont wurde, erfolgte dennoch auf Grund ihrer Aussagen die Verurteilung des Beklagten. Verff. knüpfen daran die Lehre, daß die psychologischen Momente, die nach ihrer Ansicht vom Gerichte nicht genügend gewürdigt wurden, sowohl bei der Voruntersuchung als auch im Hauptverfahren mehr berücksichtigt werden müßten, da aus ihnen im vorliegenden Falle eine andere Auffassung über die Schuld des Beklagten hervorgegangen wäre. Insbesondere betonen sie den geringen Wert der Aussagen von beteiligten Zeugen in Sexualdelikten und die geringe Bedeutung der Eidesleistung für solche Personen. Sie fordern eine Auswahl der Sachverständigen nach sachlichen Momenten und das Recht für den psychologischen Sachverständigen, die Zeugenaussagen auf ihren Wahrheitswert beurteilen zu dürfen, da „abstrakte Gutachten“ in solchen Fällen völlig wertlos seien.

Philipp Schneider (Wien).

Müller-Hess und Ferdinand Wiethold: Psychoanalyse und Strafrecht. Jkurse ärztl. Fortbildg 21, H. 9, 32—48 (1930).

Die Psychoanalyse betrachte das Verbrechen als eine allgemeine menschliche Erscheinung, sie bilde daher gewissermaßen den Gegenpol zu Lombrosos Lehre vom geborenen Verbrecher. „Die Bestrebung Lombrosos und seiner Schule, im Verbrecher eine pathologische Abartung des Menschengeschlechtes zu sehen, ist nach der psychoanalytischen Anschauung ein Ausfluß des narzistischen Wunsches des Herrn der Schöpfung, den Kriminellen als nicht mehr zu seiner Art gehörig aus seiner Ge-

sellschaft auszuschließen. Nach Freud sind das Kind und der Primitive universell kriminell, während der sozial angepaßte Normalmensch ein Produkt der Erziehung und Zivilisation ist.“ Zum Verständnis der psychoanalytischen Lehre vom Verbrecher wird ein kurzer Überblick über die Freudsche Theorie des Persönlichkeitsaufbaues gegeben, vor allem über die 3 Hauptinstanzen, des Es, des Ichs und des Über-Ichs. Die Einordnung aggressiver Urtriebe in die soziale Ordnung erfolge nach psychoanalytischer Anschauung häufig in der Form der „Sublimierung“, d. h. durch Nutzbarmachung an sich gemeinschädlicher Energien für die Erhaltung des Staates und Gemeinschaftslebens. — Bei der Mehrzahl der Rechtsbrecher verliere das Über-Ich seine hemmende Macht über das Ich, so daß dieses nun mehr oder minder von den Tendenzen des Es, d. h. den Trieben, beherrscht werde. Der Neurotiker im psychoanalytischen Sinne entspreche etwa dem Psychopathen der klinischen Psychiatrie. Er sei dadurch gekennzeichnet, daß eine überstarke Spannung zwischen dem Triebleben und den Anforderungen der Gesellschaft bestehe. Während der Psychoneurotiker diesen unerträglichen seelischen Konflikt in der Form des Krankheitssymptoms abreagiere, entlade sich beim neurotischen Kriminellen die Spannung auf dem Wege der kriminellen Handlung. Die Aufstellung des Begriffs vom neurotischen Verbrecher bedeute eher einen Rückschritt als einen Fortschritt gegenüber der sehr viel differenzierteren Typenlehre der modernen Kriminalpsychopathologie. Es liege im Wesen der psychoanalytischen Anschauung, daß Konstitutionstypen kaum anerkannt und aufgestellt werden, weil ja die gesamte Lehre auf den entscheidend wirksamen Erlebnissen der Kindheit und deren seelischer, meist unbewußter Verarbeitung aufgebaut ist. Auf die Frage, warum die Mehrzahl der Menschen sich sozial anpasse und nur ein kleiner Teil sich der Gesellschaftsordnung nicht einzufügen vermöge, darauf gebe sie im Grunde keine Antwort. Es wird auf den Verbrecher aus Schuldgefühl hingewiesen, der infolge irgendeiner Gedankenstunde oder phantasierten Tat (meist im Zusammenhang mit dem Ödipuskomplex) ein quälendes Schuldgefühl habe, das er sühnen möchte, und der dann ein reales, relativ harmloses Vergehen verübe, um auf diese Weise zur Bestrafung und Befriedigung seines Sühnebedürfnisses zu gelangen. Bei den Zufallsverbrechen handle es sich nach der psychoanalytischen Lehre zum Teil um Fahrlässigkeitsdelikte (im psychologischen Sinne), die dadurch entstehen, daß das bewußte Ich anderweitig so stark in Anspruch genommen werde, daß eine unbewußte kriminelle Tendenz akut zum Durchbruch gelange. Das Problem der Zurechnungsfähigkeit werde von der Psychoanalyse am allerwenigsten berührt. Diese Frage sei nur mit Hilfe der klinischen Psychiatrie zu lösen. Die psychoanalytische Methode lasse sich ja auch von vornherein gar nicht auf geistig tiefstehende oder psychotische Persönlichkeiten anwenden. Gelten doch selbst bei den Anhängern der Lehre Freuds schwach-sinnige und kulturell tiefstehende, undifferenzierte Menschen als nicht analysierbar. Für die Willensfreiheit sei in der psychoanalytischen Lehre noch weniger Raum als in der deterministischen Auffassung des seelischen Geschehens. Bei der gebotenen Prozeßökonomik sei es gänzlich unmöglich, die Psychoanalyse auf jeden Rechtsbrecher anzuwenden. Die Forderung nach einer psychoanalytischen Durchbildung der Kriminalbeamten, der Richter, der Staatsanwälte und Verteidiger sei unerfüllbar und zudem auch höchst gefährlich, da sie, wie Hellwig ganz richtig betont, die schlimmste Kurpfuscherei auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie hervorrufen würde. „Als völlig unstatthaft müssen wir in Übereinstimmung mit allen Referenten und Autoren, die kritisch dazu Stellung genommen haben, die Versuche einiger Psychoanalytiker hinstellen, Fälle zu begutachten oder nachträglich zu interpretieren, die sie nur aus Zeitungsberichten oder der bloßen Teilnahme an der Hauptverhandlung kannten, persönlich aber weder untersucht, noch aktenmäßig studiert hatten.“ „Wer in langer gerichtsarztlicher Praxis zahllose Kriminelle der verschiedensten Schattierungen, unter Erforschung ihrer gesamten Erblichkeit, Umweltsbedingungen, individuellen Reaktionsweise, psychischen Konstitution und Tatmotive untersucht hat, der kann in der Auf-

stellung des neurotischen Verbrechers an Stelle der zahlreichen und differenzierten Gruppen psychopathischer Krimineller nur eine unerlaubte Vereinfachung des schwierigen Problems, keineswegs eine Bereicherung unseres Wissens erblicken. Daher wird auch die psychoanalytische Beurteilung der Täterpersönlichkeit und ihrer Motive im allgemeinen keine bessere Grundlage für eine rationelle Strafzumessung bieten.“ Verff. sehen die Bedeutung der Psychoanalyse nicht in der unmittelbaren Anwendbarkeit ihrer Lehren für die Kriminaldiagnostik und Kriminaljustiz, sondern in der anregenden und befruchtenden Wirkung, welche sie auf die Psychologie, Psychopathologie und klinische Psychiatrie entfaltet hat. *Kankeleit (Hamburg).*

Müller-Hess und Elisabeth Nau: Die Bewertung von Aussagen Jugendlicher in Sittlichkeitsprozessen. Jkurse ärztl. Fortbildg 21, 48—72 (1930).

Im Gegensatz zur Vergangenheit, als manche Verurteilung eines Angeklagten ausschließlich auf Grund von Kinderangaben wohl zu Unrecht erfolgt ist, neigt man jetzt viel eher dazu, Anschuldigungen von Kindern in jedem Falle für höchst unglaubwürdig, ihre Aussagen für wertlos und unbrauchbar zu halten und einen unter Anklage eines Sittlichkeitsverbrechens stehenden Menschen freizusprechen, wenn das ihn belastende Kind einziger Zeuge sei. Vor einer solchen Auffassung über den Wert der Aussagen Nichterwachsener könne im Interesse des Schutzes der Jugend und der Rechtspflege nicht eindringlich genug gewarnt werden. Es wird der Begriff „jugendlicher Zeuge“ erörtert und darauf hingewiesen, daß das Gesetz keine Alterbegrenzungen biete. Es werden die Ursachen von Zeugenirrtümern bei Kindern untersucht und die exogenen und endogenen Faktoren referiert. An Hand von Beispielen werden die überraschenden Leistungen des kindlichen Gedächtnisses nachgewiesen. Die eidetische Anlage spiele bei derartigen Leistungen oft eine wesentliche Rolle. Die Prüfung der Milieueinflüsse mache bei Kindern nicht so große Schwierigkeiten wie es häufig beim Erwachsenen der Fall sei, denn die Beziehungen eines Jugendlichen zu seiner Umwelt seien noch nicht so vielgestaltig wie bei einer reifen Persönlichkeit. Kino, Theatervorstellungen, Zeitungsberichte über Sittlichkeitsdelikte, Gerüchte, Bindungen autoritativen Charakters können die Zeugenaussagen Jugendlicher beeinflussen. Durch eine Narkose können sexuelle Sensationen hervorgerufen werden und diese zu Beschuldigungen wegen unsittlichen Berührens führen. Es sei aber nicht zugänglich, deshalb sämtliche angeblichen sexuellen Erlebnisse in oder nach der Narkose als Träume anzusehen. Die größte Beeinflussung erfahre die kindliche Aussage durch die erste Befragung von seiten der Eltern. Deren stark affektive Einstellung (Empörungs-, Entrüstungs- und oft Racheaffekt) sei es, welche bereits durch die Art der Fragestellung bei dem Kinde die Wunschantwort hervorrufe. Es sei auch an die Fülle von Irrtumsmöglichkeiten zu denken, die während des Ermittlungsverfahrens durch die häufigen, von psychologisch ungeschulten Personen angestellten Untersuchungen immer wieder vorkommen. Es wird auf einen krassen Fall hingewiesen, in welchem ein Mädchen 2 Tage in Polizeigewahrsam gehalten und während der Nacht 5 mal über die fraglichen sexuellen Beschuldigungen verhört worden war. Die Ansichten darüber, welche Persönlichkeit zur Vernehmung von Kindern in Sittlichkeitsprozessen die geeignetste im Sinne der Wahrheitsfindung und des Jugendschutzes sei, gehen noch sehr auseinander. Geistliche und Lehrer seien als Erstvernehmende abzulehnen, da sie für das Kind Autoritätspersonen seien. Polizeiliche Ermittlungen vermögen ihrer ganzen Art nach am wenigsten den Anforderungen einer fachkundigen Kindervernehmung gerecht zu werden. Eine erstmalige Vernehmung des beschuldigenden Kindes durch den psychologisch geschulten Jugendrichter sei das zweckmäßigste Verfahren. Als Sachverständiger sei der in der Jugendpsychopathologie geschulte und erfahrene Arzt die berufenste Persönlichkeit. Der Psychologe und Pädagoge sei als Sachverständiger deshalb nicht geeignet, da sehr vielen der hier in Betracht kommenden psychisch abnormen jugendlichen Zeugen eine normalpsychologische Begutachtung nicht gerecht zu werden vermöge. Als endogene Faktoren bei Zeugenirrtümern von Kindern werden die Kinder-

phantasie, der Mangel an Ausdrucksmöglichkeit, Unausgeglichenheit der Gesamtpersönlichkeit während der Pubertät, die Urteilsfärbung und Gedächtnisfälschung durch Suggestibilität, durch Affekte und Stimmungen, durch Sympathie und Antipathie genannt. Das allgemeine Urteil gehe dahin, daß Knaben bessere Zeugen seien als Mädchen, da normalerweise, besonders bei pubertierenden Mädchen, der Hang zum Träumen, die Freude an der Romantik und die Neigung zu phantasievollen Ausschmückungen von Erzählungen, zum Fabulieren, stärker entwickelt sei. Bei seelisch Abnormen seien die psychologischen Ursachen von Aussagefehlern verwickelter und schwerer übersichtlich. Unter den einzelnen Erscheinungsformen psychopathischer Konstitutionen haben die degenerativen Persönlichkeiten mit hysterischem Einschlag wohl die größte Bedeutung. An einem Fall wird gezeigt, wie eine Pseudologia phantastica bei einem 16jährigen Mädchen, welche einen Arzt des sexuellen Mißbrauchs beschuldigte, anfänglich unerkant geblieben sei. Eine Gefahr bilden auch die Aussagen der wirklichkeitsfremden Phantasten, der ethisch und moralisch stumpfen Naturen. Unter den Inzestfällen finden sich häufig Mädchen mit früh erwachter und ungehemmter geschlechtlicher Triebhaftigkeit. Die Zuverlässigkeit von Anschuldigungen durch Jugendliche könne auch durch Defekte der Intelligenz vermindert werden. Es sei jedoch falsch, von vornherein ihre Aussagen ebenso wie die von Geisteskranken für vollständig belanglos zu halten. Es komme nicht allzu selten vor, daß notorische Geisteskranke als Zeugen unter Eid vernommen werden, und weder der Richter noch sonst jemand im Gerichtssaale vermuten, daß die Aussagen durch Wahnideen und Sinnestäuschungen beeinflußt seien. Durch die ständige Erweiterung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendpsychologie werde die Gefahr, daß Zeugenirrtümer von Kindern nicht erkannt werden, immer geringer, und es sei zu hoffen, daß die augenblickliche, von manchen Gerichten vertretene Ansicht über die absolute Unzuverlässigkeit kindlicher Zeugenaussagen nur eine vorübergehende Erscheinung auf Grund einer Überbewertung der möglichen psychologischen Motivierungen von Fehlangaben sei und dem Kinde und Jugendlichen als Zeugen wieder der Wert beigemessen werde, der ihnen tatsächlich zukomme. *Kankeleit* (Hamburg).^{oo}

Wetzel, Richard: Zur Technik der Kindervernehmung vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. (*Abt. f. Aussage u. Zeugenpsychol., Inst. f. Exp. Pädag. u. Psychol., Leipzig.*) Pädag.-psychol. Arb. Inst. Lpz. Lehrerver. 18, 135—192 (1930).

Das viel erörterte Gebiet der Kinder- und Jugendlichaussagen vor Gericht wird nach der praktischen Seite hin von dem pädagogischen Verf. beleuchtet. Die verschiedensten Momente werden dabei herausgehoben und in ihrer Bedeutung gewürdigt: die äußeren Umstände und der Zeitpunkt der Vernehmung, die Persönlichkeit des Vernehmungsobjektes und -subjektes, die für das rasche Zustandekommen der notwendigen inneren Berührung maßgebend sind; die Kunstgriffe der Aufschließung; die seelischen Sperrungen durch Schamhemmung; die verschiedenen Formen des mangelnden Wahrheitswillens. Eine Zusammenstellung von Aussagefälschungen, ein Schema der verschiedenen Zeugentypen sowie eine Wiedergabe der verschiedenen amtlichen Richtlinien für die polizeiliche Kindervernehmung schließen die Ausführungen ab, die als ein Niederschlag praktischer Erfahrungen dem kriminalpsychologischen Praktiker brauchbare Einzelhinweise für die Fragetechnik und die Protokollierung abgeben.

Birnbaum (Berlin).

Gamper, Eduard: Das Gutachten der medizinischen Fakultät Innsbruck in der Strafsache gegen Philipp Halsmann. Beitr. gerichtl. Med. 10, 107—164 (1930).

In der ersten Voruntersuchung hatte der Untersuchungsrichter keinen Anlaß gefunden, Ph. Halsmann auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Der Verdacht, daß irgendwelche krankhafte Faktoren das Handeln des Ph. H. beeinflußt haben konnten, ergab sich erst im Laufe des Verfahrens; damit setzte die Tätigkeit des Prof. Erismann, des Vertreters der experimentellen Psychologie in Innsbruck, ein. Der Gedanke — abgestürzt — stellte sich bei Ph. H. (nach den Ausführungen Erismanns)

mit instinktiver Sicherheit ein. Dieses Bild verfolgt mit seiner sinnlichen Anschaulichkeit Ph. H., der es im ersten Augenblick unwillkürlich und so lebhaft vorstellt, daß er (in jenem Zustande höchster affektiver Verwirrung) es schon bei seinen ersten Berichten über den Vorfall (d. h. etwa $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Ereignis) mit einem Erinnerungsbilde verwechselt. Eine Stütze findet Erismann in der Angabe des H., daß er sich an die einzelnen Vorgänge unmittelbar nach dem Ereignis nicht mehr erinnern könne. „Nehmen wir an, daß wir ihm Glauben schenken dürfen, so läge ein gewisser Grad von traumatischer Amnesie vor, was in Anbetracht der starken von H. erlebten seelischen Erschütterung durchaus nicht unwahrscheinlich ist.“ — „Durch die angenommene traumatische Amnesie wäre also der beste Boden gegeben für die Bildung von Ersatzprodukten und deren Verwechslung mit wirklichen Erinnerungsbildern.“ Die Verteidigung griff diese Ausführungen dankbar auf und hat an ihnen zähe festgehalten; dabei verwarf sie das psychiatrische Gutachten und erklärte, Ph. H. sei kein Geisteskranker; es handle sich ausschließlich um Fragen normal psychologischer Geschehens. Das Gericht wandte sich an die medizinische Fakultät Innsbruck und ersuchte um Stellungnahme zu den Ausführungen Erismanns. Dieses Gutachten wurde am 16. X. 1929 erstattet und beschäftigte sich mit der von der Verteidigung aufgestellten Annahme: 1. Ph. H. war zur kritischen Zeit ungefähr 170 Schritte vom Ereignisort entfernt. 2. Unter dem Einfluß einer starken Schreckwirkung, die durch den gehörten Schrei und das sich ihm bietende Bild ausgelöst wurde, schenkte er dem Abstand von 170 Schritten, der ihn vom Vater trennte, keine Beachtung und hatte daher nachträglich keine Erinnerung daran. 3. Weil ihm die Erinnerung an die Strecke fehlte, wurde er nachträglich durch die Sichtverhältnisse am Ereignisort und durch die Deutlichkeit des illusionären Bildes, das er gesehen hatte, zur irrümlichen Annahme verleitet, er sei zur kritischen Zeit an Punkt 8 (nur 8 Schritte Entfernung) gestanden. Das sehr ausführliche Gutachten, dessen Einzelheiten im Original nachgelesen werden müssen, kommt zu dem Schluß, daß sich weder die Annahme, daß Ph. H. unter dem Einfluß einer Schreckwirkung die Entfernung, die ihn vom Vater trennte, nicht beachtete, noch die weitere Annahme, daß die Erinnerung durch eine rückläufige Erinnerungsstörung ausgelöst wurde, wahrscheinlich machen läßt, und endlich, daß keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sich Ph. H. zur kritischen Zeit in einem Dämmerzustande befunden hat, der eine Erinnerungslücke hinterließ. — Der 2. Teil des Fakultätsgutachtens galt der Analyse der Persönlichkeit des Angeklagten und seinem Verhältnis zum Vater. Der Angeklagte ist keine einfache, durchsichtige, gut einfühlbare, in ihrer affektiven Reaktionsweise berechenbare Persönlichkeit, sondern eine schwer zugängliche, verschlossene Natur, deren Analyse eine Disharmonie im Gesamtaufbau erkennen läßt. Der Angeklagte ist eine konstitutionell eigenartige, auffällige Persönlichkeit mit ganz bestimmter charakterologischer Kennzeichnung. Prof. Erismann hatte darauf hingewiesen, daß der Totschlag des eigenen Vaters eine sehr seltene Erscheinung sei und hatte auf Grund von Kriminalstatistiken die Wahrscheinlichkeit, daß irgendein beliebiger Mensch Vaternord begehen wird, mit $\frac{1}{600\,000}$ berechnet. Das Fakultätsgutachten prüft nun weiter die Frage, ob sich eine Erklärungsmöglichkeit für eine jäh durchbrechende gewalttätige Affektladung finden ließe. Hier kommt in Betracht, daß sich Ph. H. zur kritischen Zeit in einem Zustande beträchtlicher Ermüdung befand. Die Ermüdung kann sich sehr wohl in einer besonderen Reizbarkeit, in einer Neigung zu explosiven Zornausbrüchen äußern. Erfahrungen aus dem Kriege usw. lehren, daß es unter dem Einfluß der Ermüdung zu einer reizbaren Angriffsbereitschaft kommen kann, die der sonstigen Persönlichkeit fremd ist und die aus nichtigen Anlässen zu Tätlichkeiten zwischen den besten Weggenossen führen kann. Das Zustandekommen einer solchen Explosivreaktion wird wesentlich erleichtert durch eine schon von früher her zwischen 2 Menschen bestehende, unterdrückte Gegensätzlichkeit (der Vater H. war im Gegensatz zum Sohne ein aufgeschlossener Mensch — unternehmend, lebensbejahend, leicht zu fesseln, anregbar usw.), ja sogar durch einen in der Persönlichkeit selbst ver-

ankerten inneren Konflikt. Erwähnt sei noch, daß die Fakultät auch zu der Frage Stellung nahm, ob nicht eine Bindung des Angeklagten an die Mutter im Sinne der von Freud angenommenen Mechanismen, als Grundlage für eine feindselige Einstellung zum Vater angenommen werden könne. Im vorliegenden Falle war es unmöglich, die psychologische Wirksamkeit etwa eines Ödipuskomplexes zu bewerten und etwa einen Zusammenhang mit der strafbaren Handlung herzustellen, weil bei Ph. H. die Voraussetzungen für eine rückhaltlose Aufschließung fehlten. Niemals hat die Fakultät behauptet, daß die Wurzel der Tat in einem Ödipuskomplex zu suchen sei. Nach alledem ergibt sich, daß der Sohn Halsmann zu den sog. problematischen Naturen gehörte. Hierin dürften — nach Ansicht des Ref. — letzten Endes die Gründe für die Kompliziertheit des Falles liegen. (Vgl. diese Z. 17, 129 [Meixner].) *Lochte.*

● **Dessoir, Max: Vom Jenseits der Seele. Die Geheimwissenschaften in kritischer Betrachtung. 6., Neubearb. Aufl.** Stuttgart: Ferdinand Enke 1931, XIV, 562 u. 4 Taf. RM. 16.—.

Als die erste Auflage dieses Werkes im Kriege herauskam, ahnte man bei allem wissenschaftlichen Interesse noch nicht, welchen Aufschwung die sog. okkulten Wissenschaften nach dem Kriege nehmen würden und welche praktische Bedeutung sie besonders im schlimmen Sinne haben würden; um so mehr ist es zu begrüßen, daß in den neueren Auflagen mit unerhörtem Fleiß hier alle aktuellen Prozesse zusammengetragen sind, in denen der Unfug der Hellscherei und Medienbenutzung seine traurige Rolle gespielt hat. Forensisch wichtig ist die Feststellung, daß bisher kein Fall geeignet wäre, Hellscherei oder Mediumismus als kriminalistische Methodik ernst zu nehmen. Besonders interessant sind die ausführlichen Kapitel über Anthroposophie und christian science. Das gesamte Werk beweist, daß die menschliche Psyche noch der primitiven Seelenreaktion nahesteht, denn selbst geachtete Wissenschaftler sind immer wieder dem „autistisch-undisziplinierten Denken“ zum Opfer gefallen. Man lernt auch hier wieder die Warnung Molls begreifen, die darin gipfelt: „Jeder kann betrogen werden.“ *Leibbrand* (Berlin).

Desoille, Henri: Croyances et états mentaux des occultistes actuels. (Glauben und Geisteszustand heutiger Okkultisten.) *Encéphale* 25, Suppl.-Nr 5, 121—145 (1930).

Zunächst 2 Beobachtungen: Ein bisher völlig gesunder Mann wird plötzlich von Unruhe, übernatürlichen Visionen, Akaosmen und Angst befallen. Am Abend vorher Teilnahme an einer okkultischen Sitzung neben dem Medium am „sprechenden Tisch“. (Mit Buchstaben beschriebene Platte, zu denen „der Geist“ die lose aufgelegten Finger führt, um gestellte Fragen zu beantworten.) In einer zweiten — vom behandelnden Arzt arrangierten — Sitzung soll das Medium seine Kunststücke mit verbundenen Augen wiederholen, aber . . . der Tisch „schweigt“ und der Kranke ist geheilt. Im 2. Falle stellt eine alte Frau — Spiritistin — alle Tage einen Biskuiteller und eine Schale Milch auf für den „Geisterhund“ (chien fluide), der im Zimmer wohne, sie gibt aber doch zu, das Tier noch nie gesehen zu haben. Bei der psychologischen Analyse erweist sich der erste Kranke als sehr suggestibel, die Frau aber als schwachsinnig. Die okkultistischen Vereine bedeuten so eine große Gefahr für das seelische Gleichgewicht Prädisponierter. Dazu komme, daß die Okkultisten ihren Glauben gern dem verbergen, der ihn nicht teile, und ihre geistigen Defekte dem Arzte gegenüber dissimulieren. In sachlicher Darstellung gibt Verf. einen Überblick über die einzelnen Glaubensformen des Okkultismus, der sich ursprünglich als der Allgemeinheit verschlossene esoterische Wissenschaft gab. Besprechung der übersinnlichen Welt bei Steiner, des Dämonenglaubens im Christentum, die Bedeutung der Idee bei Platon, die als übergeordnetes Prinzip in uns den Glauben hervorbringt, die umgekehrte Ansicht mancher Okkultisten, daß die Conceptionen im Menschen durch übersinnliche Kräfte verursacht würden, die Ansicht der alexandrinischen Neuplatoniker, die die Mittel zu kennen glaubten, sich mit Gott in der Ekstase zu verbinden. Erwähnt wird der Glauben der Gnostiker an die Incarnation der *ἑννοια* in einem Weibe (Helena, *ἑννοια*, Isis), die sich Simon dem Magier vermählt habe; die Kabbala wird kurz gestreift, die glaubt, die hebräischen Schriftzeichen entsprächen den Gesetzen Gottes bei Erschaffung der Welt, so, daß jedes Zeichen eine Idee und eine Zahl bedeute; wer beides zu kombinieren wisse, erkenne die Grundgebote der Schöpfung (*Sédir*), es sei eine „Glaubensalgebra“, die alle Seelenfragen wie Gleichungen löse (Eliphas Levy). Aus allem erwache als Grundmethode des Okkultismus Analogie, Symbolismus und Anthropomorphismus, wie er sich in der Realisation von Gedanken in Succubus und Incubus äußere. Für die Magie habe Frau Gargon die beste Definition gefunden. Nämlich, daß der Mensch sich die Gottheit so verbindlich machen wolle, daß er nicht mehr nur als Priester, sondern als Zauberer fungiere. Nach Tylor könne man 3 Erklärungsmöglichkeiten für magische Phänomene annehmen: 1. Illusionen, Halluzinationen, Verkennungen; 2. übernatürliche Phänomene; 3. neben Illusionen und Halluzinationen unbekanntes Naturgesetze, etwa bei der Telepathie u. a. Der

eigentliche Spiritismus existiert noch keine hundert Jahre; obwohl man immer Tote zitiert, ist doch die Erklärung für „Geister“ schwankend, anders in England als in Frankreich. Die Theosophie ist die jüngere Tochter des Spiritismus, sie behauptet wie der Spiritismus Experimentalforschung zu sein, übernimmt aber vom Orient Doktrinen und Methoden; begründet von Frau Blavatsky, die als spiritistisches Medium mehrfach des Betruges überführt worden war, im Jahre 1875. Bezeichnenderweise stellt heute trotz allem die Theosophie eine gewisse Macht dar. Schließlich ist noch die Metapsychologie zu nennen (Charles Richet, Leclincbe, Cunéo usw.) die aber nicht wie die eigentlichen Okkultisten das Prinzip a priori anerkennen, sondern es mehr physiologisch ergründen wollen. Wichtig ist bei manchen Okkultisten die Verwendung von Rauschgiften (Morphin, Haschisch, Äther). Dem Geisteszustand nach handelt es sich um 3 Gruppen, die sich an dem okkultistischen Milieu beteiligen. Zunächst einmal gewöhnliche Irrsinnige, Formen intellektueller Aufspaltung (Automatisme mental), Dementia praecox im Beginn, die man von den eigentlichen Okkultisten trennen muß, da hier der Okkultismus nur eine Einkleidung der geistigen Erkrankung bedeute. Dazu kämen noch neugierige — mehr oder weniger normale — Leute, mit mehr oder weniger günstigem Terrain zur Entwicklung geistiger Störungen. Dann kommen die Leute, die okkulte Phänomene in sich hervorbringen können. (Als Stimme der Geister, als Leute, die durch Geister schreiben, oder als solche, die selbst Geistergestalt annehmen können — Medium.) Da finden sich pathologische Konstitutionen, verwirrte Gläubige, Leute, die sich auf ihre Weltanschauung versteifen. Einer ihrer Führer, Guénon, meint, sie hätten nur ein Interesse daran, diese Phänomene irgendwie zu erklären, wenn sie eine befriedigende Erklärung hätten, so sei jede andere Diskussion überflüssig. Psychiatrisch gesehen handelt es sich um Schwachsinnige mit überwertigen Ideen, Süchtige oder Paranoide. Schließlich finden sich auch Normale, die versuchen, ein Medium werden zu wollen, die Geschichte aber bald leid werden, ihr Gleichgewicht wiedergewinnen und sich nur mehr noch gelegentlich für okkulte Phänomene interessieren. Wichtig sind nun 2 Beobachtungen, die der Verf. in verschiedenen Sitzungen sammeln konnte. In einem Falle sitzen die Teilnehmer in der 2. Reihe, im verdunkelten Raume erhebt sich ein Mann aus der 2. Reihe und beugt sich etwas vor, um besser sehen zu können, dabei legt er versehentlich seine Hand auf den Kopf des Vordermannes, der begeistert schreit, er habe den „Geist“ gespürt, was alle andern auch glauben, ohne sich an die Entschuldigungen und Erklärungen des aufgestandenen Mannes zu kehren. Bei einer andern Sitzung spielen falsche Deutungen der Experimente eine Rolle. Betrugsenthüllungen helfen nichts. Dabei handelt es sich um Namen Prominenter, wie überhaupt fast für jede Sitzung Namen bedeutender Teilnehmer und Daten genannt sind. Ein Sitzungsprotokoll — ohne Namen und Daten — nimmt sich aus wie eine Vorstadtkomödie auf der Dilettantenbühne; alle Teilnehmer lassen sich kritiklos in die Wahnideen des Mediums hineinziehen, so daß Verf. von mediumiformer Neurose spricht. Störungen des täglichen Lebens — Unfälle — werden von Okkultgläubigen gern wahnhaft ausgelegt, etwa so, daß ein Geist im guten oder bösen Sinne eingegriffen habe. Gelegentlich kommt es in dauernden „mediumiformen Neurosen“, in denen es zu Geistergesprächen kommt, die zu psychiatrischem Eingreifen führen, das durch Aufklärung oder Erziehung zu rascher Heilung führt (2 Fälle). Bei sekundären krankhaften Assoziationen folgen die Leute blindlings ihren Halluzinationen, selbst wenn Selbstmord verlangt wird, etwa bei sekundärem Beeinträchtigungswahn, bei Angstzuständen und bei Toxikomanie im Gefolge des Okkultismus (Kasuistik). Schließlich finden sich direkt beeinflusste Kranke — ein Fall von Hypnosemißbrauch. Die Natur der geistigen Störungen bei Okkultisten ist komplex. Konzentration, Hyperventilation, Fasten, Haschischträume können eine Rolle spielen. Suggestion, absichtliche Halluzinationen, Abspaltungen, systematisches Training zum Pseudowahnsinn schaffen das übrige. Zuerst setzen die Phänomene nur gewollt ein, schließlich werden die Übenden die haltlose Beute ihrer Übungen. Das erinnert stark an flüchtige und spontane Massenreaktionen in der Menge. Die Therapie greift ein, wenn die Kranken aus Angst vor Wahnsinn oder durch Eingreifen der Familie zum Arzte kommen. Man muß als Arzt nachweisen können, daß man die okkulten Gebräuche kennt, so daß man gleichsam als „Mehrgläubiger“ den Kranken suggestiv befreien kann. Man muß den Kranken völlig ruhigstellen, darf keinerlei okkulte Bräuche dulden, ohne daß man aber dem Kranken seinen Glauben nehmen will. Hinweis auf die Gefahrmomente für bestimmte Charaktere — was auch Steiner und Levy anerkennen —, logische Gegensuggestionen im Notfall unter Verwendung des faradischen Stromes, ausnahmsweise auch Hypnose, ferner Milieuwechsel und vorsichtige Aufklärung sind gut wirksam. Anm. d. Ref.: Leider fehlt in dieser ausgezeichneten Arbeit ganz die deutsche Literatur — etwa Moll, W. Jacobi — und die für das therapeutische Handeln ausschlaggebende Differentialdiagnose, die zu den schwierigsten psychiatrischen Aufgaben gehören kann.

A. Friedemann (Basel-Weil a. Rh.).^{oo}

Stanojević, L.: An welche formelle Prinzipien soll sich der Gerichtsarzt gelegentlich der psychiatrischen Gutachtertätigkeit für Zivil- und Militärgerichte halten? Med. Pregl. 5, 308—311 u. dtsh. Zusammenfassung 311 (1930) [Serbo-kroatisch].

Verf. bemängelt das alte Schema des psychiatrischen Gutachtens, da er vielfach ein

Versagen desselben auf den Juristen beobachtete, was er auch mit Beispielen belegt. Derartige widersinnige Resultate entspringen nach Ansicht des Verf. der rein formal eingestellten naturwissenschaftlich ungeschulten Denkungsart des Juristen, welche auf naturwissenschaftliche Argumente nicht ansprechen kann, genau so wie der Laie chemischen Argumentationen in Form chemischer Formeln nicht folgen kann. Das alte psych. Gutachten lehne sich an das bei gerichtlichen Leichenöffnungen übliche Schema an, wirke aber auf den Richter verwirrend und ermüdend. „Um alle Mängel vermeiden zu können, wäre es sehr zweckmäßig, von der alten, sehr schematisierenden Methode der Begutachtung Abstand nehmend sich an die kürzere, alles nötige und wahrhaftige zusammenfassende leicht verständliche und dadurch auch mehr überzeugende Methode bei psychiatrischen Gutachtertätigkeit zu wenden.“ Dagegen wären alle fachmedizinischen und naturwissenschaftlichen Versuche, da sie für den Juristen keine Beweiskraft besitzen, auszuschalten. Dadurch hofft Verf. die Juristen fesseln und von der Richtigkeit der Folgerungen überzeugen zu können. (Da jedoch auf Grund von erbrachten Gutachten aus den Gerichtsakten auch Ober- und Fakultätsgutachten ausgearbeitet werden müssen, dürfte nach Ansicht des Ref. der auf Grund des alten Schemas ausführlich ausgearbeitete Status immer noch gewisse Vorteile besitzen.) *Kornfeld (Zagreb).*

Williams, Tom A.: Military medico-legal psychiatry. I. Psychopathic personalities and pathological lying. Mil. Surgeon 68, 183—194 (1931).

Die gerichtlichen Autoritäten, die über das Vergehen eines Soldaten zu entscheiden haben, sollten einen Psychiater konsultieren, da mannigfache Faktoren das Vergehen des Soldaten veranlassen könnten, die als krankhaft anzusehen wären, daß aber auch die Zeugenaussagen durch solche Faktoren beeinflußt werden könnten. Mythomanie bei Erwachsenen kann bei einem Intelligenzen zu einer gefährlichen Waffe werden. Beispiele von Mythomanie aus Eitelkeit, aus Bosheit, aus Perversheit. Andere Quellen zu kriminellen Vergehen sind Dämmerzustände, soziale Lügen, unbewußte Unehrllichkeit. Therapie auf psychologischer Grundlage wird anempfahlen. *Adolf Friedemann (Berlin-Buch).*

Häffner: Über die Begutachtung von paranoischen Erkrankungen. Allg. Z. Psychiatr. 94, 439—448 (1931).

Geisteskrankheiten mit ausgeprägten Störungen des Verstandes- oder Gefühlslebens bereiten der Diagnose und Beurteilung keine Schwierigkeiten. Wesentlich komplizierter, manchmal nahezu unlösbar, wird diese Aufgabe, wenn es sich um Menschen mit einem mehr oder minder ausgebildeten Wahnsystem handelt. 3 Fälle, ein Arzt, ein Ingenieur, ein mittlerer Beamter, von ausgesprochen paranoischen Störungen, werden geschildert, ihre Entstehung, Weiterentwicklung und Auswirkung dargestellt, anschließend die Schwierigkeit der Erkennung einer paranoischen Erkrankung ohne Anstaltsbeobachtung erörtert, für die Untersuchung von paranoischen Kranken ein Ärztekollegium gefordert, auf die Bedeutung der Fürsorgestellen hingewiesen.

Kheneberger (Königsberg i. Pr.).

Saforcada, Manuel, und Oscar Torras: Psychiatrische Bemerkungen zum neuen spanischen Strafgesetzbuch. (Inst. Ment., Santa Cruz, Barcelona.) Archivos Neurobiol. 10, 443—463 (1930) [Spanisch].

Die Verff. erkennen die Fortschritte an, die der neue spanische Strafgesetzentwurf gegenüber dem alten Strafgesetz bringt. Dagegen kommen darin die psychologisch-psychiatrischen Gesichtspunkte nicht in gebührender Weise zur Geltung. Bemerkenswert ist, daß in dem neuen Entwurf mehr Nachdruck auf die Individualität des Rechtsbrechers gelegt wird als auf die Tat an sich. Eine richtige Beurteilung des Individuums und eine entsprechende Abstufung der Strafzumessung wird aber erst dann möglich sein, wenn alle Rechtsbrecher einer psychologisch-psychiatrischen Untersuchung unterworfen werden. Nur sie kann über den Grad der Zurechnungsfähigkeit entscheiden, weiter darüber, ob Gemeingefährlichkeit vorliegt, ob es sich um einen Gewohnheitsverbrecher handelt, wie der Einfluß des Alkohols zu beurteilen ist. Dabei ist nicht die Schwere des Verbrechens, auch nicht die Zahl entscheidend, sondern das Individuum. Weiter werden hier Fragen der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher erörtert, wie auch die Maßnahmen der Behörden und die Mitwirkung des Psychiaters. Schließlich wird die Forderung nach Ausbildung der Juristen in der Kriminalpsychologie erhoben. Vielfach nehmen die Verff. Bezug auf die dahingehenden Verhältnisse in den anderen Staaten. *Ganter (Wormditt).*

Leppmann, Friedrich: Geschlechtlicher Mißbrauch einer geisteskranken Frauensperson (176, 2 StGB.). Ärtzl. Sachverst.ztg 37, 55—63 (1931).

L: teilt 2 Gutachten über schwachsinnige Mädchen mit, bei denen es sich darum handelt, ob der Schwachsinn der Geisteskrankheit entspricht, wie sie der § 176, 2 StGB. vorsieht (Geschlechtlicher Mißbrauch einer geisteskranken Frauensperson). Die An-

wendung dieses Strafgesetzsparagraphen ist nicht häufig. Schwierigkeiten entstehen gerade in denjenigen Fällen, mit denen die Praxis am meisten zu tun hat, nämlich bei der Verführung bzw. Überredung schwachsinniger Mädchen zu geschlechtlichem Verkehr. Beide Mädchen waren so schwachsinnig, daß sie für Geistesranke im Sinne des § 176, 2 zu gelten haben. Die Frage, ob eine schwachsinnige Person als geisteskrank im Sinne des § 176, 2 bezeichnet werden kann, wird von der gerichtlich-medizinischen Literatur bejaht. In einer Reichsgerichtsentscheidung vom 30. XI. 1881 wird der Nachdruck darauf gelegt, daß die Frauensperson infolge ihrer Geisteskrankheit nicht in der Lage war, zwischen einer dem Sittengesetz entsprechenden und einer ihm widerstrebenden Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterscheiden. In einer Reichsgerichtsentscheidung vom 24. III. 1930 heißt es, daß „unter geisteskranken Frauenspersonen im Sinne des § 176, 2 auch bloß Schwachsinnige zu verstehen sind, sofern der Schwachsinn derartig ist, daß die Frauensperson keine genaue Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Geschlechtsverkehrs hat.“ *Salinger.*

Wimmer, August: Die forensische Verwertung des spätluischen Humoralsyndroms. (*Psychiatr. Laborat. u. Neuro-Psychiatr. Klin., Univ. Kopenhagen.*) Dtsch. Z. Nervenheilk. **117/119**, Nonne-Festschr., 760—775 (1931).

Wimmer teilt mehrere Fälle mit, bei denen trotz eines positiv luischen Humoralsyndroms keinerlei neurologische oder psycho-pathologische Anzeichen einer Paralyse festgestellt werden konnten. Er vertritt den Standpunkt, daß man trotz luischen, selbst „paralytischen“ Humoralsyndroms und trotz gewisser neurologischer Symptome bei mangelnden charakteristischen psychotischen Symptomen einer Paralyse nicht für Unzurechnungsfähigkeit plädieren dürfe. Selbst die Kombination: luisches Humoralsyndrom und reflektorische Pupillenstarre braucht nicht immer mit einem spätluischen Gehirnleiden bzw. einer Paralyse zu enden. Andererseits kommen Fälle vor von paralytischer Megalomanie mit vollständig sanierter Spinalflüssigkeit und normalem Serumbefund. *Salinger (Herzberge).*

Agrelo, Reynaldo: Strafrechtliche und bürgerliche Stellung der Giftsüchtigen. *Semana méd.* **1931 I**, 191—195 [Spanisch].

Vorschläge für die Behandlung der Morphinisten im neuen Strafrecht. Verf. teilt die Morphinisten in 3 Gruppen und gibt für jede dieser Gruppen das entsprechende Behandlungsverfahren an. Zur I. Gruppe gehören die Morphinisten, die es geworden sind, nachdem eine schmerzhafte Krankheit ärztlich die Anwendung von Morphium notwendig hat erscheinen lassen. Diese Morphinisten sind auf 3 Monate einem geeigneten Sanatorium zur Behandlung zu übergeben. Falls sie nach ihrer Entlassung wieder rückfällig werden, so sind sie für ein volles Jahr zu internieren. Beim 3. Rückfall sollen sie der bürgerlichen Rechte verlustig gehen. Die II. Gruppe umfaßt jene geistig und körperlich gesunden Individuen, die durch Verführung, Beispiel, Lektüre zu Morphinisten geworden sind. Immer wieder suchen sie im Morphium das Anregungsmittel für ihre dahinschwindenden Kräfte, bis schließlich der endliche Verfall unabweislich sich einstellt. Diese Kranken müssen energischer angepackt, vor allem länger interniert und von ihren Freunden ferngehalten werden. Ihr Wille muß gekräftigt, sie müssen zum Arbeiten angehalten werden. Sie müssen mindestens 1 Jahr in der Anstalt verbleiben und gehen beim Rückfall der bürgerlichen Rechte verlustig. Nach der Entlassung werden die Personen dieser beiden Gruppen für 1 Jahr der Fürsorge überwiesen und haben sich von Zeit zu Zeit nach ärztlichem Ermessen in der Anstalt vorzustellen. Die III. Gruppe bilden diejenigen Kranken, deren Gehirn- und Nierenfunktion bereits soweit gelitten hat, daß Unheilbarkeit vorliegt. Diese sind dauernd von der Gesellschaft abzusondern, da das Übel bei ihnen unaufhaltsam fortschreitet. *Ganter.*

Vervaeck, Louis: Quelques problèmes de l'expertise médico-mentale des toxicomanes. (Einige Fragen der ärztlichen Begutachtung Toxicomaner.) (*Soc. de Méd. Lég., Bruxelles, 14. II. 1931.*) *Le Scalpel* **1931 I**, 357—359.

Verf. referiert zuerst die Verordnungen über Handel und Gebrauch der Rauschgifte,

wie Morphium, Opium, Cocain, Hanf, Heroin, Dicodid, Diludid, Acedicon und Eukodal. Eukodal war bis vor kurzem in Belgien noch frei verkäuflich. Bis zu 2 mg Morphin und bis zu 1 mg Cocain ist in Zubereitungen rezeptfrei. Die formalen Anweisungen für den Rezeptvordruck lauten wie in Deutschland. Repetition ist gestattet! Mißbräuchliche oder fahrlässige Verschreibung kann gerichtlich geahndet werden. Auf die eigentliche Begutachtung Toxicomaner wird nur kurz eingegangen. Ursprung, Ausdehnung und Gefahren der Toxicomanie und ihre Therapie werden gestreift.

Adolf Friedemann (Berlin-Buch).

Hapke: Arzt und Opiumgesetz nach dem derzeitigen Stand des Gesetzes. Z. Med.-beamte **43**, 759—763 (1930).

Unter dem 30. XII. 1920 ist erstmalig das Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom Jahre 1912 erlassen worden. Dieses Gesetz ist unter dem 21. III. 1924 abgeändert, und dann (mit Ausnahme der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen) ersetzt worden durch das Reichsgesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. XII. 1929 (Reichsgesetzbl. **1929 I**, 215). Als die Ärzte besonders angehende Bestimmungen dieses Gesetzes erwähnt Verf. u. a. § 1 Ziff. 2, wonach Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen wie die in § 1 Ziff. 1 genannten Stoffe (Opium, Morphin, Heroin, Cocain und ihre Salze) auszuüben vermögen, diesen durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden können, ferner den § 8, der die Möglichkeit gibt, durch Verordnung einschränkende Bestimmungen über das Verschreiben der in Frage kommenden Stoffe und Zubereitungen durch Ärzte und über ihre Abgabe in den Apotheken zu erlassen (inzwischen bereits unter dem 19. XII. 1930 geschehen. Ref.). Verf. macht weiter hinsichtlich der zu erlassenden Ausführungsvorschriften eine Reihe von Vorschlägen, die indessen zum Teil bereits überholt sind.

Spitta (Berlin).

Menninger-Lerchenthal, E.: Eukodalismus. Jb. Psychiatr. **47**, 177—194 (1930).

Ausgezeichnete Gesamtübersicht über die Geschichte des Eukodals in pharmakologischer und rauschgift-klinischer Hinsicht; lange Zeit wurde die schwere Gefahr des Mittels bezüglich der Gewöhnung verkannt und sogar als Entziehungs- und Ersatzmittel empfohlen. Besonders wichtig bei der Schilderung der Abstinenzwirkungen erscheint Ref. die auch von ihm stets gemachte Feststellung mehr oder minder schwerer kardialer Symptome im Sinne der Angina pectoris; diese traten nach Erfahrung des Ref. auch oftmals auf, wenn Entzogene nach längerer Zeit wieder die erste Injektion machten; hierbei waren die Symptome sogar oft vital bedrohlich. Auch Verf. ist ein Todesfall bei der Entziehung bekannt. Eukodal ist wie Morphinium zu betrachten; dieser Einstellung ist das Opiumgesetz bzw. Novelle vom 1. I. 1930 auch gerecht geworden. Der Arbeit ist ein orientierendes Literaturverzeichnis beigelegt.

Leibbrand (Berlin).

Tilliss: Die Unterbringung von Trinkern im Arbeitshaus. (*Rhein. Prov.-Arbeitsanst., Brauweiler b. Köln a. Rh.*) Psychiatr.-neur. Wschr. **1930 II**, 631—637 (1930).

Genauere Darstellung des Betriebes des Arbeitshauses Brauweiler für Trinker. Fast alle untergebrachten Trinker sind wegen Trunksucht oder Geistesschwäche entmündigt. Hinsichtlich Verpflegung und Arbeitseinteilung wird kein Unterschied zwischen Korrigenden und Trinkern gemacht. Es handelt sich meist um unreife Taugenichtse, Versager im Mannesalter, unverbesserliche Gewohnheitstrinker auf absteigender Lebensbahn, die durch die Wohlfahrtsämter resp. deren Fürsorgestellen als vorläufig oder ganz Entmündigte eingeliefert werden. Außer einigen Psychosen handelt es sich mehr oder minder um „nichtgeisteskrank“ Alkoholisten. Verf. wendet sich aus pädagogischen Gründen gegen das Wort „alkoholkrank“ und will den Begriff nur bestimmteren Formen konzederen. Verf. tritt ein für eine Art Straferziehung. Das Arbeitsprogramm wird genau dargestellt. Zusammenfassend tritt Verf. für folgendes ein: Strafähnliche Unterbringung bei Asozialen wird angeraten; Arbeitshaus sollte besondere Trinkerabteilungen haben; Pendelverkehr zur Irrenanstalt ist erforderlich. Spezialtrinkeranstalten mit Arbeitszwang und psychiatrischer Abteilung werden als zweckmäßig empfunden.

Leibbrand (Berlin).